

## [Veröffentlichung im SHAB und in Le Temps]

*Schweizerisches Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006  
(Stand 1. Juni 2013) (KAG)*

---

### Edmond de Rothschild Real Estate SICAV

#### Plan zur Zusammenlegung

Die Edmond de Rothschild Real Estate SICAV (nachstehend «**ERRES SICAV**») sowie CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, in ihrer Eigenschaft als Fondsleitungsgesellschaft der ERRES SICAV im Sinne von Art. 51 Abs. 5 KAG und Art. 51 KKV informieren hiermit die Aktionäre der ERRES SICAV über die Zusammenlegung der Teilfonds «Edmond de Rothschild Real Estate SICAV – Swiss» (nachstehend als der «**übernehmende Teilfonds**» bezeichnet) und «Edmond de Rothschild Real Estate SICAV – Helvetia» (nachstehend als der «**übernommene Teilfonds**», sowie zusammen mit dem übernehmenden Teilfonds als die «**Teilfonds**» bezeichnet) gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV sowie §24 des Anlagereglements.

#### **1. Beschluss zur Zusammenlegung, Gründe und Datum**

Mit dem Zusammenlegungsbeschluss soll den Anlegern ein einziger Teilfonds zur Verfügung gestellt werden, der die beiden derzeitigen, vollumfänglich investierten Portfolios umfasst. So vergrössert sich das verwaltete Vermögen in bedeutendem Ausmass, was den Anlegern zu Gute kommen dürfte. Mit der Zusammenlegung entsteht somit ein Portfolio, das über eine ausgewogene sektorielle Verteilung verfügt und der angestrebten strategischen Positionierung entspricht. Ferner führt die Zusammenlegung auch zu geringeren Gebührenbelastungen des Teilfonds.

Sie erfolgt am 30. Juni 2014 auf Basis der Werte vom 31. März 2014 nach den gegebenenfalls erforderlichen Rücknahmen von Aktien des übernommenen Teilfonds und den zugehörigen Auszahlungen.

Die vor dem 31. März 2014 eingereichten Rücknahmeanträge für Aktien des übernommenen Teilfonds werden von der ERRES SICAV auf Basis des Nettoinventarwerts («**NAV**», Net Asset Value) dieses Teilfonds per Geschäftsjahresabschluss zum 31. März 2014 ausgeführt. Die Zusammenlegung erfolgt auf Basis des letzten NAV des Geschäftsjahres vom 31. März 2014 unter Einbezug der Rücknahmeanträge für Aktien des übernommenen Teilfonds.

Bis zum 31. März 2014 ist kein Rücknahmeantrag für Aktien des übernommenen Teilfonds eingegangen.

Der für die Zusammenlegung massgebliche NAV des übernehmenden Teilfonds entspricht seinerseits dem jährlichen NAV per 31. März 2014.

Zum Datum der Zusammenlegung erhalten die Aktionäre des übernommenen Teilfonds von der ERRES SICAV Aktien des übernehmenden Teilfonds im Gegenwert ihrer Bestände, wobei das Umtauschverhältnis anhand der NAV der betroffenen Teilfonds am Tag der effektiven Zusammenlegung berechnet wird. Der übernommene Teilfonds wird danach ohne Liquidation aufgelöst.

## **2. Anlagepolitik und -beschränkungen, Entgelte und Verwendung des Ergebnisses**

Das Anlagereglement der ERRES SICAV ist in allen Punkten identisch für den übernehmenden und den übernommenen Teilfonds. Dies gilt insbesondere für folgende Bestimmungen:

- Anlagepolitik, Risikodiversifikation und Anlagerisiken;
- Verwendung des Nettoergebnisses und der Kapitalgewinne;
- Art, Umfang und Berechnung sämtlicher Entgelte, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie der Zusatzaufwendungen für die Rücknahme und der Verkauf von Anlageinstrumenten (Handänderungssteuer, Notarkosten, Steuern, Courtagen etc.), die dem Teilfonds oder den Aktionären belastet werden können;
- Rücknahmebedingungen;
- Laufzeit des Teilfonds und Auflösungsbestimmungen.

## **3. Bewertung der Vermögen der Teilfonds**

Die Bewertung der Vermögen der Teilfonds erfolgt durch die im Prospekt der ERRES SICAV genannten unabhängigen Experten unter Anwendung derselben Bewertungsmethoden für den übernommenen und den übernehmenden Teilfonds. Die Übereinstimmung der angewandten Bewertungsmethoden wird durch die Tatsache unterstrichen, dass die von der ERRES SICAV ernannten Experten für den übernommenen und den übernehmenden Teilfonds identisch sind.

## **4. Umtauschverhältnis**

Das Umtauschverhältnis der Aktien berechnet sich wie folgt: Die Anleger erhalten für jede von ihnen gehaltene Aktie des übernommenen Teilfonds eine bestimmte Anzahl Aktien des übernehmenden Teilfonds im Gegenwert des NAV ex Dividende des übernommenen Teilfonds. Die Anzahl Aktien wird jeweils auf ganze Zahlen gerundet.

## **5. Gebühren**

Für die Teilfonds und die Anleger ist die Zusammenlegung gebührenfrei.

## **6. Steuerliche Aspekte**

In allen betroffenen Kantonen ist das Zusammenlegungsverfahren steuerneutral. Dies gilt für Handänderungssteuern, direkte Steuern, Verrechnungs- sowie Stempelsteuern. Die Frage der Steuerneutralität bezüglich Handänderungssteuern, Quellensteuern und Stempelsteuern wurde den zuständigen Behörden zur Genehmigung unterbreitet. Hinzuweisen ist ferner auf die Tatsache, dass bezüglich der direkten Steuern nur ein einziger Steuerpflichtiger (ERRES SICV) besteht. Zudem sei angemerkt, dass die geplante Transaktion den für die Ertragssteuer massgeblichen Wert der Liegenschaften in keinster Weise beeinflusst (kein «Step-up»).

#### **7. Stellungnahme von KPMG**

Der Zusammenlegungsplan war Gegenstand einer vom 28. Januar 2014 datierten Stellungnahme der KPMG, Genf, die als Revisionsgesellschaft der ERRES SICAV beauftragt wurde. In ihrer Eigenschaft als Revisionsgesellschaft der ERRES SICAV wird die KPMG die erfolgreiche Durchführung der Zusammenlegung bestätigen.

Nach erfolgter Zusammenlegung werden die Anleger mittels der oben genannten Publikationen über ihre erfolgreiche und ordnungsgemässe Durchführung sowie das definitive Umtauschverhältnis für die Aktien des übernommenen und des übernehmenden Teilfonds informiert.

#### **8. Unterlagen**

Der Prospekt sowie die Statuten und das Anlagereglement der ERRES SICAV können kostenlos bei der mit ihrer Verwaltung im Sinne von Art. 51 KKV betrauten Fondsleitungsgesellschaft CACEIS (Switzerland) SA, Chemin de Précossy 7/9, 1260 Nyon bezogen werden.

#### **9. Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre und Rücknahme der Aktien**

Am 27. Februar 2014 wurde eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre des übernommenen und des übernehmenden Teilfonds abgehalten. Sie genehmigte die Zusammenlegung sowie die entsprechenden Anpassungen der Statuten und des Anlagereglements.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es der ERRES SICAV nach wie vor freisteht, per 30. Juni 2014 die Zusammenlegung im besten Interesse der Anleger der Teilfonds auf Basis der Werte vom 31. März 2014 vorzunehmen oder auf diese zu verzichten.

Dieser Entscheid hängt von den Genehmigungen der FINMA als zuständiger Aufsichtsbehörde des Bundes ab sowie von den Bestätigungen der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den Anfragen zur Bestätigung der Steuerneutralität einer Zusammenlegung gemäss Absatz 6 oben.

Der Verwaltungsrat der ERRES SICAV  
CACEIS (Switzerland) SA in ihrer Eigenschaft als Fondsleitungsgesellschaft